

BEHÖRDENTAG 2015

TRANSPARENZGESETZ UND E-AKTE – NEUE WEGE FÜR DIE VERWALTUNG

NEUE WEGE FÜR DIE VERWALTUNG



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR



Quelle: Felix Mussil, Stift & Feder, fr-online.de





VORTRAGSGLIEDERUNG

Das Landestransparenzgesetz

- Ziele
- Wesentliche Regelungsinhalte

Umsetzung des Landestransparenzgesetzes

- Projektstruktur
- Sachstand
- Organisatorische Maßnahmen

Einführung der eAkte in der Landesverwaltung





ZIELE DES GESETZENTWURFS

„... das neue Transparenzgesetz [regelt], dass die Verwaltung ihre Informationen in den genannten Grenzen zur Verfügung stellt, so dass der Bürger jederzeit Zugriff hat. Die vorgesehenen Änderungen sind also nicht nur technischer Natur. Sie sollen einen **Kulturwandel im Staat, speziell der Verwaltung**, bewirken.“

(Regierungserklärung von Ministerpräsidentin Malu Dreyer)



WESENTLICHE REGELUNGSIHALTE



Gesetzentwurf ist in 6 Teile untergliedert:

- Teil 1: Allgemeine Bestimmungen (§ § 1 bis 5)

Folien: 6 bis 7

- Teil 2: Transparenz-Plattform (§ § 6 bis 10)

Folie: 8

- Teil 3: Informationszugang auf Antrag (§ § 11 bis 13)

- Teil 4: Entgegenstehende Belange (§ § 14 bis 17)

Folie: 9

- Teil 5: Gewährleistung von Transparenz und Offenheit (§ § 18 bis 23)

- Teil 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Folie: 10





TRANSPARENZPFLICHTEN

Das Gesetz regelt eine neue Verpflichtung zur aktiven Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenz-Plattform.

Auskunftspflicht
(passiv)

Antragsverfahren

- entspricht im Wesentlichen LIFG und LUIG

NEU

Veröffentlichungs-
pflicht
(aktiv)

Transparenz-Plattform

Leichte Auffindbarkeit von vorhandenen
Informationen

- kostenlos, anonym und elektronisch





TRANSPARENZPFLICHTIGE STELLEN

- **Transparenzpflichtige Stellen sind gemäß § 3 des Gesetzentwurfs insbesondere:**
 - die Landesbehörden sowie die sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Verwaltungstätigkeit ausüben,
 - den Landtag, die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,
 - die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit dies staatsvertraglich geregelt und nicht deren journalistisch-redaktionelle Tätigkeit betroffen ist
 - die Gemeinden und Gemeindeverbände; diese sind nach § 7 Abs. 5 weitgehend von der Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform ausgenommen.





VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHTEN

Auf der Transparenz-Plattform sind insbesondere folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Ministerratsbeschlüsse,
- Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
- In öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse,
- die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse,
- Gutachten und Studien,
- Geodaten,
- Informationen, die im Rahmen eines individuellen Antragsverfahrens zugänglich gemacht wurden
- Umweltinformationen.





ENTGEGENSTEHENDE BELANGE

- **§ 14 Entgegenstehende öffentliche Belange, z. B.**
 - Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung
 - öffentliche Sicherheit
 - IT-Sicherheit, IT-Infrastruktur oder die wirtschaftlichen Interessen des Landes
 - Schutz laufender Prüfungsverfahren
- **§ 15 Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses, z. B.**
 - Veröffentlichung hätte nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen bestimmter transparenzpflichtiger Stellen
- **§ 16 Entgegenstehende andere Belange, z.B.**
 - Recht am geistigen Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
 - Personenbezogene Daten Dritter
 - Statistikgeheimnis



ÜBERGANGSBESTIMMUNG, § 26 Abs. 2 LTranspG



2-Jahreszeitraum: obersten Landesbehörden setzen Transparenzpflichten um, mit Ausnahme der Veröffentlichungspflichten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4, 8, 11 und Abs. 2 S. 1 Nr. 4,5 und 6 LTranspG, da diese in besonderer Weise einen elektronischen Workflow erfordern

3-Jahreszeitraum: obersten Landesbehörden setzen alle Transparenzpflichten gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LTranspG um

5-Jahreszeitraum: Umsetzung sämtlicher Transparenzpflichten durch alle transparenzpflichtigen Stellen



UMSETZUNG DES TRANSPARENZ-GESETZES - Projektstruktur



Lenkungsgruppe

= StS-Konferenz

Vorsitz: IT-Beauftragte der Landesregierung

Projektkoordination

Teilprojekt „Recht“ Ressortübergreifend	Teilprojekt „Organisation“ Ressortübergreifend	Teilprojekt „E-Akte“ Ressortübergreifend	Teilprojekt „Technik“ Ressortübergreifend	Teilprojekt „Partizipation“ Ressortübergreifend
<ul style="list-style-type: none">• Interministerielle AG• Entwurf Transparenzgesetz	<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiterbeteiligung und Schulungspläne• Anpassung von Arbeitsabläufen an Transparenzgrundsatz	<ul style="list-style-type: none">• Organisatorische Umsetzung und Einführung der E-Akte	<ul style="list-style-type: none">• IT Referenten• Aufbau Transparenz-Plattform• digitale Verwaltungsabläufe	<ul style="list-style-type: none">• Kommunikation nach außen• Bürgerbeteiligung

UMSETZUNG DES TRANSPARENZGESETZES – SACHSTAND UND ORGANISATION



Teilprojekt Organisation

Landeseinheitlicher Aktenplan LEAP

- Optimierung des LEAP

Schulungen

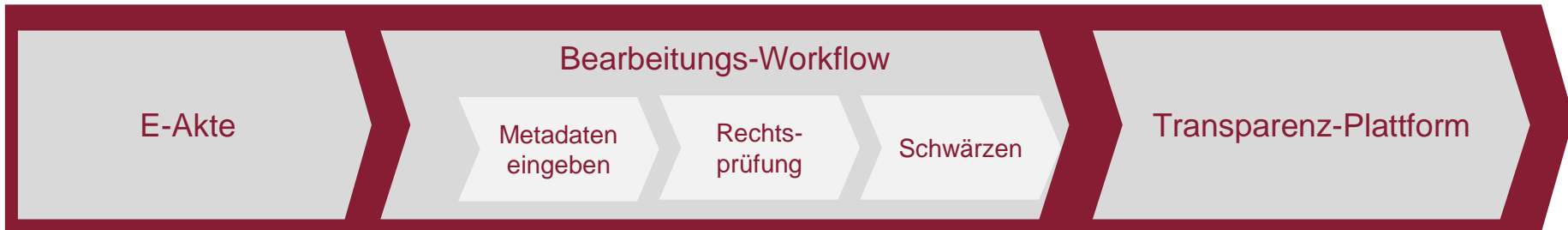
- Schulungskonzept (insbesondere allg. Informationsveranstaltungen, Beschulung Abteilungen, Ressorts, E-Learning-Angebote)
- Konzept zum Veränderungs- und Akzeptanzmanagement

Vorschriften/Prozesse

- Geschäftsordnung (GGO)
- Muster-Aktenordnung
- Leitfaden Schwärzen
- Leitfaden zum Befüllen Transparenz-Plattform
- Archivierung
- Muster Dienstanweisungen



EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN AKTE



E-Akte:

Veröffentlichungspflichtige Dokumente werden elektronisch verfügt

Bearbeitungs-Workflow:

Die notwendigen Teilschritte können von den sachlich Verantwortlichen oder z.B. von einer zentralen Stelle innerhalb der Organisationseinheit durchgeführt werden. Einbindung der Hierarchie oder weiterer Stellen sollte in jedem Schritt möglich sein.

Transparenz-Plattform:

Nach Freigabe erfolgt automatisiert die Veröffentlichung.



EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN AKTE



Einführungsansatz eAkte:

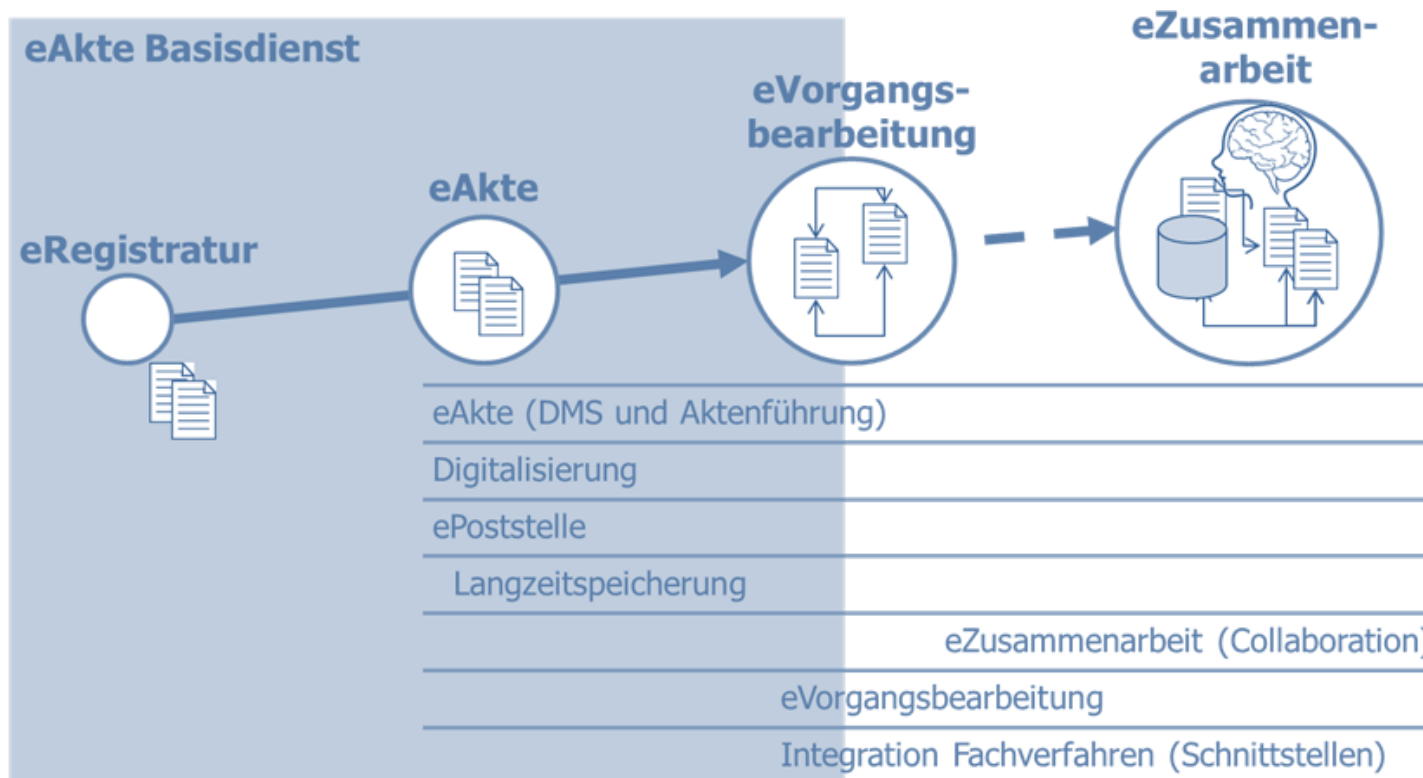
- Einführung eines modularen Basisdienstes mit den Kernfunktionalitäten
- Grundsatz: Ein-Produktstrategie



EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN AKTE



Schematisch stellt sich der E-Akte-Basisdienst wie folgt dar:



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!